

schließlich auf eine einzige benannte Sorte und nicht alternativ auf mehrere zugleich zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäß nicht ausgestellt sind, der Schuldner der beigefügten Alternative ungeachtet, schlechterdings in denjenigen Sorten zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentiren, in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.

§. 19.

Ueberhaupt darf im gemeinen Zahlungsverkehr keiner als Zahlungsmittel anzuwendenden Münzsorte ein höherer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen ist, beigelegt und insbesondere keine Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden.

Zu geschweigen nun, daß der dritte Satz von §. 18: „Bei Wechseln und Anweisungen — selbst ausgedrückt ist,“ nur in Betracht ganz besonderer, jetzt nicht mehr stattfindender Umstände in das Gesetz vom 21. Juli 1840 aufgenommen wurde, daher nur aus jenen Umständen zu erklären ist, und wenn er in einem jetzt, wo jene Verhältnisse sich gänzlich geändert haben, zu publicirenden Gesetze stünde, leicht einen andern, auf den Verkehr ungünstig einwirkenden Sinn bekommen könnte, so erschöpfen doch auch jene Stellen des Gesetzes vom 21. Juli 1840 keineswegs das, was §. 21 des Entwurfs besagt. In diesem ist nämlich der allgemeine Satz ausgesprochen worden, daß nicht bloß in Sachsen, sondern auch bei den in andern Ländern zahlbaren Wechseln, in so fern es sich um die Münzsorte handelt, die als Wechselzahlung angenommen werden muß, die Zahlung allemal nach dem Orte, wo der Wechsel seiner ursprünglichen Bestimmung nach gezahlt werden sollte, und den dort geltenden Gesetzen regulirt werden solle. Ob nun gleich nicht zu leugnen ist, daß die im Paragraphen gebrauchten Ausdrücke: „Wenn keine Münzsorte bestimmt ist u. s. w.“ und: „wohin die Zahlung gewiesen ist“, an einiger Dunkelheit leiden, so möchte die Abhülfe doch füglich der künftigen endlichen Redaction überlassen werden können. In dieser Erwartung aber empfiehlt die diesseitige Deputation

der Kammer den Paragraphen zur Annahme.

Um jedoch Mißverständnisse zu vermeiden, wird im Einverständnisse mit den Herren Regierungscommissarien noch bemerkt, daß durch §. 21 keineswegs die Frage hat getroffen werden sollen, wie es zu halten sei, wenn eine und dieselbe Bezeichnung einer Rechnungsmünze eine andere Bedeutung an dem Orte, wo der Wechsel ausgestellt ist, und eine andere an jenem Orte hat, wohin er gezogen ist, also z. B. wenn ein in Paris ausgestellter auf 1000 Fr. lautender Wechsel auf einen Handelsplatz der Schweiz gezogen ist, wo vielleicht Schweizerfranken gelten, in dem Wechsel selbst aber nicht gesagt ist, ob der Trassant Schweizerfranken oder französische Franken verstanden wissen wolle. Die Frage, welche Gattung von Franken hier gemeint sei, bezieht sich darauf, was wohl im Zweifelsfalle als Absicht und Willensmeinung des Trassanten anzusehen sei. Dies läßt sich nicht füglich durch ein Gesetz bestimmen, sondern muß von dem Richter im concreten Falle mit Berücksichtigung der speciellen Umstände entschieden werden. So würde in dem gegebenen Beispiele alsdann, wenn bewiesen würde, daß an dem Wohnorte des Bezogenen, obgleich dort Schweizerfranken die im Lande anerkannte Rechnungsmünze sind, dennoch die Kaufleute ihre Bücher, wenigstens ihre Rechnungen mit französischen Häusern in französischen Franken führen, die Entscheidung wahrscheinlich anders lauten, als wenn dort auch die kaufmännischen Bücher in Schweizerfranken geführt würden.

Der Nachbericht sagt:

Die zweite Kammer hat diesen Paragraphen abgelehnt und den Vorschlag ihrer Deputation angenommen, nämlich: daß hier die einschlagenden Bestimmungen von §. 2, 18 u. s. w. des Gesetzes vom 21. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, Nr. 62 Seite 176 flg.) in die Wechselordnung aufgenommen werden möchten. Der Rath der Deputation geht fortwährend dahin, den Paragraphen des Entwurfs beizubehalten, jedoch schlägt man vor, hinzuzusetzen:

„Hinsichtlich der in Sachsen zahlbaren Wechsel hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch fernerhin sein Verbleiben.“

Zugleich erscheint es zweckmäßig, unter dem Texte gleichsam als Note die §§. 2, 18 und 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1840 abdrucken zu lassen.

Die Herren Commissarien waren hiermit einverstanden.

Präsident v. Carlowitz: Es schlägt also die Deputation vor, den Paragraphen selbst zunächst anzunehmen, vorbehaltlich des Zusatzes, auf den ich eine besondere Frage stellen werde. Ich frage also die Kammer: ob sie §. 21, wie er im Entwurfe lautet, annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Zweitens frage ich: ob die Kammer diesem Paragraphen noch den Zusatz hinzufügen wolle: „Hinsichtlich der in Sachsen zahlbaren Wechsel hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch fernerhin sein Verbleiben.“? — Wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlowitz: Die dritte Frage werde ich auf den Antrag der Deputation stellen, wonach unter dem Texte gleichsam als Note die §§. 2, 18 und 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1840 abgedruckt werden sollen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten hierunter beitrifft? — Es wird einstimmig genehmigt.

Referent Domherr D. Günther:

§. 22.

Wenn eine Sorte bestimmt ist, so kann die Einlösungssumme entweder nach der Stückzahl der Münze (z. B. 1000 Stück Louisd'or oder Ducaten) oder nach dem Rechnungsfuß mit Thalern — Gulden und dergleichen in der gewählten Sorte, (also z. B. 100 Thaler in Louisd'or, Ducaten, Carolin) verschrieben werden. Im letzten Falle kommt es darauf an, ob in dem Wechsel ein Cours, zu welchem die Sorte bei der Zahlung gewährt werden soll, angegeben ist, oder nicht. Wenn gar keine Beziehung auf Cours beigefügt ist, so wird die Sorte nach ihrem Münzwerte angenommen, so daß z. B. der Louisd'or zu 5 Thaler, der Ducaten zu 3 Thaler, der Carolin zu 6½ Thaler gerechnet wird. Der Ausdruck: „nach Cours“ ist eine Verweisung auf den Tagescours, und wird dabei die Währung der verschriebenen Summe nach Maaßgabe des öffentlichen Courszettels, wodurch der Tagescours am Zahlungsorte, oder auf dem dem Zahlungsorte zunächst gelegenen Wechselplatze für den Verfalltag des Wechsels geregelt wird, berechnet.

Wäre an diesem Tage ein neuer Courszettel ausgegeben worden, so ist bei der Zahlung der Cours, wie er am Morgen des Verfalltags gestanden, zu befolgen.

Der Hauptbericht enthält hierüber nichts, wohl aber ist im Nachberichte Folgendes gesagt:

Zur Gültigkeit eines Wechsels gehört nach §. 19 die genaue Angabe der zu zahlenden Geldsumme. Daraus folgt von